

Der Oberbürgermeister 42849 Remscheid

Dez 2.00

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales  
Herrn Bundesminister Hubertus Heil, MdB  
Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin

**Dezernat für Bildung, Jugend, Soziales,  
Gesundheit und Sport**

Kontakt	Herr Estrany Dreßler
Gebäude	Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid
Raum	107
Telefon	(02191) 16-2827
Telefax	(02191) 16-1 2827
E-Mail	Domingo.Estrany- Dressler@remscheid.de
Zeichen	Dezernat 2.00
Datum	24.09.2018

**Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt**

- **Entwurf des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)**

Sehr geehrter Herr Heil,

die Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und der erwerbsfähigen, leistungsberechtigten Menschen ist in den letzten Monaten in Remscheid kontinuierlich zurückgegangen.

Das ist eine sehr erfreuliche Entwicklung, die die Haushalte von Kommune und Bund entlastet, gleichzeitig aber auch das Selbstwertgefühl der Menschen, die in Ausbildung und Arbeit integriert wurden, und ihrer Familien fördert.

Die seit Jahren bestehende sehr gute Wirtschaftssituation und das Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jobcenter sowie der beteiligten arbeitsmarktpolitischen Akteure in Remscheid haben zu dieser positiven Entwicklung beigetragen.

Dennoch ist auch in Remscheid festzustellen, dass Menschen, die seit langer Zeit arbeitslos sind oder schon seit vielen Jahren Transferleistungen nach dem SGB II beziehen, eine deutlich intensivere Betreuung benötigen, um in den Arbeitsmarkt integriert werden zu können.

Mit dem geplanten „Zehnten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt“ schafft die Bundesregierung ein neues Regelinstrument, das die Chancen der Integration von langzeitarbeitslosen Menschen und Menschen, die langjährig im Leistungsbezug stehen, verbessern wird.

Das Vorhaben der Bundesregierung begrüße ich außerordentlich, möchte mit meinem Schreiben aber Anregungen geben, die die erwarteten positiven Auswirkungen des Gesetzes verstärken können bzw. grundsätzlich zum Gelingen der mit der Gesetzesänderung geplanten Absicht beitragen können:

**Bushaltstelle:**  
Allee-Center/Rathaus

**Buslinien:**  
615, 653, 654, 655, 657  
658, 660,

**Bankverbindungen:**  
Stadtsparkasse Remscheid  
IBAN: DE81 3405 0000 0000 0000 18  
BIC: WELADEDRXXX

Postbank Köln  
IBAN: DE90 3701 0050 0016 0905 08  
BIC: PBNKDEFF

**Remscheid im Internet:**  
[www.remscheid.de](http://www.remscheid.de)

### Reduzierung der Anspruchsvoraussetzung „Leistungsbezug“ auf 4 Jahre

Der Gesetzesentwurf zu § 16 i SGB II sieht als eine Anspruchsvoraussetzung vor, dass für mindestens 7 Jahre in den vergangenen 8 Jahren ein Leistungsbezug nach dem SGB II gegeben sein muss. Diese Dauer des Leistungsbezuges als Anspruchsvoraussetzung erscheint mir deutlich zu hoch und sollte m. E. unbedingt reduziert werden. Die Erfahrungen hier zeigen, dass schon bei deutlich geringeren Leistungsbezugszeiten eine Integration in Arbeit sehr viel schwieriger wird. Eine Minderung der Leistungsbezugszeit als Anspruchsvoraussetzung würde auch dazu beitragen, dass der potenzielle Teilnehmerkreis der Menschen, die von der arbeitsmarktpolitischen Maßnahme des § 16 i SGB II profitieren können, größer wird und dies würde auch die Besetzung akquirierter Stellen erleichtern.

Die Senkung der Leistungsbezugszeit auf 4 Jahre als Anspruchsvoraussetzung rege ich daher an.

### Orientierung des Zuschusses am Tariflohn

Der Entwurf des Gesetzes sieht in § 16 i Abs. 2 SGB II vor, dass der Zuschuss sich am Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz orientiert. Diese Begrenzung ist m. E. für das Gelingen des Gesetzesvorhabens nicht förderlich. Die Stadt Remscheid sowie die weit überwiegende Zahl Remscheider Unternehmen und Handwerksbetriebe zahlen Tariflöhne und sind bei Stellenbesetzungen auf das Votum von Personal- und Betriebsräten angewiesen.

Die Begrenzung des Zuschusses auf Basis des Mindestlohnes würde dazu führen, dass von tarifgebundenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bereits im ersten Jahr der Besetzung einer Stelle im Rahmen des § 16 i SGB II ein Eigenanteil aufzubringen wäre. Ich habe die Sorge, dass die Akquise sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze hierdurch deutlich erschwert wird, zu Lasten des potenziellen Teilnehmerkreises.

Auch der eventuell mögliche Einsatz freierwerdender Mittel in der Kommune im Rahmen eines Aktiv-Passiv-Transfers dürfte entstehende Finanzierungslücken bei potenziellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern nicht ausgleichen.

Ich halte es für notwendig, dass der Zuschuss auf Basis des jeweils geltenden Tariflohnes bemessen wird.

### Zahlung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung

Derzeit sieht der Gesetzesentwurf zu § 16 i SGB II nicht vor, dass über die Zahlung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung eine soziale Absicherung nach dem SGB III für die Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer eintritt. Ich möchte an dieser Stelle anregen, dass vollumfänglich sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze im Zuge einer Maßnahme nach § 16 i SGB II eingerichtet werden und entsprechende Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt werden. Das könnte auch dazu beitragen, dass die Bereitschaft von Langzeitleistungsbezieherinnen und -bezieher steigt, entsprechende Arbeitsplatzangebote anzunehmen, da bei später u. U. eintretender Arbeitslosigkeit nicht sofort das Abgleiten in den Leistungsbezug „Hartz IV“ eintritt und zumindest zeitweise ein besserer Vermögensschutz für diese Personen greift.

### Einbeziehung nicht sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze in die Förderung

Die geplanten Fördermaßnahmen nach § 16 e und 16 i SGB II beziehen sich auf Personen, die nicht nur einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen, mithin eine sozialversicherungspflichtige Arbeit aufnehmen.

Aus unterschiedlichsten Gründen, z. B. Betreuung von Kindern im Haushalt, Bestehen gesundheitlicher Einschränkungen oder Pflege von Angehörigen, ist es einer nicht geringen Anzahl von lang-

jährig arbeitslosen Menschen oder Langzeitleistungsbezieherinnen und –bezieher nicht möglich, eine sozialversicherungspflichtige Arbeit aufzunehmen.

Gleichwohl würde ich es für sinnvoll erachten, dass auch geringfügige Beschäftigungen über § 16 e oder 16 i SGB II gefördert werden könnten. Für die vorgenannten Personengruppen könnte so der Einstieg in die Arbeitswelt eröffnet werden und mittel- oder langfristig der Weg in eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit vorbereitet werden.

Die Anregungen mache ich für die Stadt Remscheid, denke allerdings, dass bundesweit zahlreiche Kommunen eine ähnliche Sichtweise bzw. Haltung haben und Anpassungen am bestehenden Gesetzesentwurf wünschen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn die Bundesregierung meine Anregungen bei den anstehenden Gesprächen zum vorliegenden Gesetzesentwurf berücksichtigen könnte und diese Einzug in das Änderungsgesetz finden könnten. Ohne entsprechende Änderungen des bestehenden Gesetzesentwurfes befürchte ich, dass die mit der angestrebten Nivellierung des Gesetzes verfolgten Ziele nicht, zumindest nicht wie erwartet erreicht werden können. Das wäre schade angesichts des sehr begrüßenswerten Ansatzes des Aktiv-Passiv-Tausches, mit der Zielsetzung „lieber Arbeit als Arbeitslosigkeit“ zu finanzieren.

Mit freundlichem Gruß

Mast-Weisz

Oberbürgermeister